

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
11.05.2020

Ergänzung zur Tagesordnung Sommersession 2020

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3779	n	Po. Jans. Fotovoltaik. Offensive der Armee		Addor	+	✓
19.3851	n	Po. Cattaneo. Es braucht eine Lösung, um dem besorgniserregenden Personalmangel beim Zivilschutz zu begegnen		Addor	+	✓
19.3788	n	Mo. Seiler Graf. Privatisierung der Armeepistole nur bei nachweislichen Sportschützen			-	×
19.3815	n	Mo. Roduit. Die Antispeziesisten können sich nicht alles erlauben			-	×
19.3915	n	Mo. von Siebenthal. Die Blutgruppe gehört als lebensrettende Information auf die Erkennungsmarke der Armeeangehörigen			-	×
19.4080	n	Po. Seiler Graf. Das Zehn-Punkte-Massnahmenpaket für Militäretik in der Schweizer Armee jetzt umsetzen			-	×
19.4114	n	Mo. (Frehner) Reimann Lukas. Gesetzlose Zustände bei Spielertransfers im Fussball			-	×
19.4244	n	Po. Addor. Weniger Bürokratie für die Milizkader unserer Armee!			-	×
19.4599	n	Mo. Zuberbühler. Ein zeitgemässer Sold für unsere Soldaten!			-	×

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ×

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3779	n	Po. Jans. Fotovoltaik. Offensive der Armee		Addor	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht die sicherheitspolitischen Risiken der aktuellen Abhängigkeit der Armee von fossilen Energien und von weiträumigen Stromtransporten abzuschätzen. Die Armee braucht eine Strategie, um diese Risiken durch die dezentrale Produktion von neuen erneuerbaren Energien zu minimieren. Namentlich die Nutzung des bedeutenden Fotovoltaikpotenzials der Armee und die damit verbundenen rechtlichen und finanziellen Fragen sind vertieft darzulegen.					
Begründung	<p>Die grosse Abhängigkeit der Armee von fossilen Energien sowie von weiträumig leitungsgebundenen Stromtransporten bildet ein sicherheitspolitisches Risiko, das bisher kaum beachtet wurde. Es braucht eine saubere Erhebung sowie die Entwicklung einer Strategie, um die Energieversorgung der Armee schrittweise auf dezentral produzierte neue erneuerbare Energien umzustellen. Angesichts des grossen Potenzials kommt der Fotovoltaik die grösste Bedeutung zu, weist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) doch laut der "Konsolidierten Potenzialanalyse erneuerbare Energien" (Bericht von 2016 an den Bundesrat) von allen Akteuren der Initiative Energie-Vorbild mit grossem Abstand das grösste realistische Potenzial zur Erzeugung von erneuerbarem Strom aus, nämlich 134 von 232 Gigawattstunden pro Jahr von allen zehn Akteuren. Das VBS realisierte bis 2015 jedoch bloss völlig ungenügende 3,5 Gigawattstunden pro Jahr an neuen erneuerbaren Energien.</p> <p>Wie gross der Rückstand des VBS ist, zeigt auch die Zwischenevaluation zur Umsetzung der Initiative Energie-Vorbild (VBE), die Econcept im Oktober 2018 vorlegte. Die zehn VBE-Akteure (auch das VBS!) verpflichteten sich, von 2006 bis 2020 die Energieeffizienz um 25 Prozent zu steigern. Das VBS erreichte bis 2016 jedoch bloss eine Steigerung um 3,3 Prozent und bildet damit das Schlusslicht (die zivile Bundesverwaltung erreichte demgegenüber 53,9 Prozent). Ursache sind eine viel zu wenig ambitionierte Produktion neuer erneuerbarer Energien durch das VBS sowie die viel zu wenig ambitionierte Ablösung von Dreckschleudern unter den Spezialfahrzeugen mit einem besonders hohen Verbrauch.</p> <p>Das 2004 vom VBS erstmals erarbeitete und 2013 erneuerte Energiekonzept ist völlig veraltet und hat mit 2020 einen viel zu kurzen Zeithorizont. Es braucht eine langfristige angelegte Strategie mit einem Zeithorizont bis 2050 sowie ehrgeizige Ziele und Zwischenschritte auch in rechtlicher und finanzieller Hinsicht (u. a. betreffend Verkauf Überschuss-Stromproduktion).</p>					
Stellungnahme	<p>Wie viele Bereiche der öffentlichen Hand ist auch die Armee für die Erfüllung ihrer Aufgaben in hohem Masse von fossilen Brennstoffen abhängig, namentlich für alle Aspekte der Mobilität auf dem Boden und in der Luft. Dies gilt auch für alle Gerätschaften, die mobile Einsätze unterstützen, wie zum Beispiel Generatoren. Diese Abhängigkeit wird auf absehbare Zeit nicht vollständig beseitigt werden können, auch wenn die Armee seit Längerem bestrebt ist, möglichst verbrauchseffiziente Systeme zu beschaffen und somit insgesamt weniger Brennstoffe zu verbrauchen.</p> <p>Der Bund reduziert die Risiken dieser Abhängigkeiten durch Diversifizierung bei den Produzenten und Lieferanten und unterhält Pflichtlager. Auch die Armee unterhält eigene Betriebsstofflager, um ihre Aufgaben im Fall temporärer Versorgungsengpässe erfüllen zu können. Möglichkeiten, fossile Brennstoffe durch erneuerbare Energieträger zu substituieren, bestehen für die Armee vor allem bei den Infrastrukturen. Deshalb ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) seit Längerem daran, seine Gebäude mit Fotovoltaikanlagen auszurüsten. Im Jahr 2018 betrug die produzierte Menge an erneuerbaren Energien 5,2 Gigawattstunden pro Jahr.</p> <p>Diese Menge reicht in der Tat nicht, um eine Autonomie der Armee zu gewährleisten. Deshalb führt das VBS seine Anstrengungen zur Förderung der Produktion erneuerbarer Energie und deren Nutzung in der Armee weiter. Der Bundesrat erachtet es im Sinne des vorliegenden Postulates als sinnvoll, die sicherheitspolitischen, rechtlichen und finanziellen Aspekte darzulegen.</p>					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3851	n	Po. Cattaneo. Es braucht eine Lösung, um dem besorgniserregenden Personalmangel beim Zivildienst zu begegnen		Addor	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, in Form eines Berichtes zu prüfen, wie Zivildienstleistende für den Zivildienst eingesetzt werden könnten. Damit soll dem besorgniserregenden Personalmangel beim Zivildienst entgegengewirkt werden. Es soll analysiert werden, welche Modelle es gibt, um Zivildienstleistende in den Zivildienst zu integrieren (vom freiwilligen Engagement über den Pflichteinsatz bis hin zur vollständigen Integration), und welche rechtlichen Auswirkungen dies zur Folge haben könnte.					
Begründung	Während die Zahl der Rekrutierungen für den Zivildienst auf besorgniserregende Weise rückläufig ist, nehmen die Zulassungen zum Zivildienst deutlich zu. Dies führt zur Frage, ob und wie Zivildienstleistende Zivildienstaufgaben übernehmen und so zur Erhöhung der Zahl der Zivildienstleistenden beitragen könnten. Denn bei den beiden Organisationen gibt es Tätigkeitsfelder, die sich überschneiden. Es gibt potenzielle Synergien, die zum Vorteil beider Parteien genutzt werden sollten. Die Öffnung des Zivildienstes für Zivildienstleistende hätte nicht nur auf die Personalsituation des Zivildienstes positive Auswirkungen, sondern würde zudem für die Zivildienstleistenden selber die Möglichkeit zur Übernahme neuer Aufgaben schaffen. Der Bericht soll die verschiedenen Integrationsmodelle offen und ohne Tabu untersuchen. Weiter sollen auch die rechtlichen Auswirkungen der verschiedenen Modelle dargelegt werden.					
Stellungnahme	Für den Bundesrat ist die Sicherung der Bestände von Armee und Zivildienst sehr wichtig. Er hat deshalb am 28. Juni 2017 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Alimenterungssituation von Armee und Zivildienst zu analysieren und ihm bis Ende 2020 einen Bericht zu unterbreiten. Der Bericht soll aufzeigen, wie die personellen Bedürfnisse dieser Organisationen künftig gedeckt werden können.					
	Die Regierungskonferenz für Militär, Zivildienst und Feuerwehr ersuchte die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates und das VBS im Frühjahr 2019, die Integration von Zivildienstleistenden in den Zivildienst zu prüfen. Diese Frage wird ebenfalls in den erwähnten Bericht einfließen. Die zuständigen Bundesämter für Zivildienst und Bevölkerungsschutz sowie eine Vertretung der Kantone werden bei seiner Erarbeitung einbezogen.					

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3788	n	Mo. Seiler Graf. Privatisierung der Armeepistole nur bei nachweislichen Sportschützen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass Armeepistolen beim Ausscheiden aus der Armee nur an nachweisliche Sportschützen und nur für eine angemessene Abgeltung zu privatem Eigentum abgegeben werden können.

Begründung Am 24. Mai 2011 gab Roger F. in seiner Wohnung in Schafhausen im Emmental (Kanton Bern) mit seiner Armeepistole mehrere Schüsse auf zwei Polizisten ab. Ein Polizist erlag noch am Tatort seinen Verletzungen. Der zweite Polizist wurde verletzt. Der Polizist musste sterben, weil die Armee bis heute viel zu sorglos Armeepistolen privatisiert und weil die Polizei im Bereich ehemaliger Ordonnanzwaffen über kein vollständiges Waffenregister verfügt.

Vier Jahre vor der Tat war der Schütze wegen schwerer Persönlichkeitsstörungen für dienstuntauglich erklärt und in der Folge aus der Armee entlassen worden. Mit der diagnostizierten Störung hätte Roger F. seine Armeewaffen nach der Entlassung nicht übernehmen dürfen. Die Armee hätte sie einziehen müssen. Die Pistole blieb jedoch im Besitz des Täters. Ein folgenreiches Versäumnis, mit dem sich auch das Bundesverwaltungsgericht befassen musste.

Das Gericht kam in seinem Urteil A-3025/2017 und A-3047/2017 vom 8. Februar 2019 zum Schluss, dass allein die Armee die Verantwortung trägt, dass die Pistole nicht rechtzeitig beschlagnahmt wurde. Die Armee wäre verpflichtet gewesen, von sich aus die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Wenn ein absolutes Recht auf dem Spiel steht - wie hier das Recht auf Leben -, dann hat derjenige zu handeln, der diesen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält. Das Gericht wies das Finanzdepartement an, die weiteren Voraussetzungen einer Staatshaftung zu prüfen.

Dieses Urteil ist wegweisend. Die heutige Praxis, ehemaligen Angehörigen der Armee beim Ausscheiden aus der Armee die Armeepistole ohne irgendeinen Nachweis für bloss 30 Schweizerfranken zu Eigentum zu überlassen, gefährdet das Recht auf Leben. Als Mindestmassnahme ist der Nachweis zu verlangen, dass die betreffende Person als aktiver Sportschütze regelmässig an Übungen und Wettkämpfen mit dieser Armeepistole teilnimmt. Diese Voraussetzung ist periodisch zu überprüfen. Zudem ist die bedeutende Subvention der Privatisierung von Armeepistolen in Form des viel zu niedrig angesetzten Preises durch nichts zu begründen und muss durch einen angemessenen Preis ersetzt werden.

Stellungnahme Der Fall von Schafhausen war ein tragischer Einzelfall. Der Täter hatte die verwendete Waffe nicht zu Eigentum erhalten. Es wurde unterlassen, die Waffe nach der Feststellung der Dienstuntauglichkeit des späteren Täters einzuziehen. Die Militärverwaltung hat daraus ihre Lehren gezogen und entsprechende Massnahmen zur Verhinderung zukünftiger Fälle umgesetzt.

Angehörige der Armee, die beim Ausscheiden aus der Armee die Armeepistole zu Eigentum erhalten möchten, müssen die gleichen Bedingungen erfüllen wie jede Person, die in der Schweiz eine Pistole kaufen möchte. Insbesondere müssen sie einen gültigen Waffenerwerbsschein nach Artikel 8 Absatz 1 des Waffengesetzes (SR 514.54) für die Pistole vorlegen. Einen solchen Waffenerwerbsschein erhalten nur Personen, die:

- a. das 18. Altersjahr vollendet haben;
- b. nicht unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- c. nicht zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- d. nicht wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind.

Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss zudem den Erwerbsgrund angeben.

Das Parlament hat am 28. September 2018 eine Änderung des Waffengesetzes beschlossen (18.027, "Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie") und sämtliche in der Beratung dieses Geschäfts beantragten Verschärfungen des Waffenrechts abgelehnt, die über die Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie hinausgingen. Die Gesetzesänderung wurde am 19. Mai 2019 in einer Volksabstimmung mit 63,7 Prozent Jastimmen angenommen.

Eine Verschärfung des Waffenrechts im Sinne der Motion ist daher weder erforderlich noch opportun.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3815	n	Mo. Roduit. Die Antispeziesisten können sich nicht alles erlauben			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, gesetzlich vorgesehene Präventivmassnahmen gegen die Tierschutzbewegung der Antispeziesisten zu ergreifen.

Begründung	<p>Zum Antispeziesismus - einer Form des Tierschutz-Aktivismus - habe ich im Juni 2018 eine Frage eingereicht, um zu erfahren, welche Haltung der Bundesrat gegenüber den Angriffen hat, die insbesondere in der Westschweiz auf Metzgereien verübt wurden. Der Bundesrat hat geantwortet, dass der Nachrichtendienst gegen alle Organisationen, die die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben oder fördern, Präventivmassnahmen ergreift.</p> <p>Im August 2018, nachdem auf ein gutes Dutzend Metzgereien in der Westschweiz Anschläge verübt worden waren, haben sich die Antispeziesisten in den Medien Gehör verschaffen können und auf mehrere Punkte aufmerksam gemacht. Folgendes geht aus den Medienberichten hervor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bewegung der Antispeziesisten gibt es in der Schweiz seit mindestens 25 Jahren, und sie hat sich in den letzten Jahren radikalisiert. 2. Einige dieser Bewegung angehörende Aktivistinnen und Aktivisten haben Metzgereien mit Steinen beworfen, sind in den privaten Bereich der Produktion eingedrungen oder haben Einschüchterungsversuche unternommen. 3. Der zivile Ungehorsam ist für diese Art von Bewegungen zu einem unentbehrlichen Mittel geworden; die Aktivistinnen und Aktivisten rufen zu Angriffen auf, um der Schlachtindustrie zu schaden und so zu zeigen, dass sie die Existenz dieser kranken Orte nicht hinnehmen wollen. In einem Interview im Februar 2019 sagte eine Antispeziesistin, dass der Ungehorsam keine Wahl, sondern eine bürgerliche Pflicht sei. 4. Mit Steinen beworfen wird alles, was Sinnbild der Fleischindustrie ist, vom Hof bis zum Teller (Viehzüchterinnen und -züchter, Angestellte von Schlachthöfen, Konsumentinnen und Konsumenten usw.). <p>Der Respekt gegenüber Tieren, die Einhaltung von Hygieneregeln und Gewohnheitsänderungen hin zu verantwortungsvollem Konsum - für diese Anliegen darf man sich weder mit zivilem Ungehorsam noch mit Gewalt Gehör verschaffen, vor allem nicht in einer Demokratie wie der Schweiz. Aus Respekt vor unseren Institutionen, unseren Bäuerinnen und Bauern und Handwerkerinnen und Handwerkern sowie der guten und verantwortungsvollen Arbeit, die sie leisten, ist es notwendig, gesetzlich vorgesehene Präventivmassnahmen gegen die Antispeziesisten zu ergreifen.</p>
-------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stellungnahme	<p>Die zuständigen Behörden beobachten die gewalttätig-extremistischen Tierrechtsbewegungen mit dem Ziel, Gewaltaktionen frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu deren Verhinderung zu ergreifen. Wenn es dennoch zu gewaltsamen Aktionen kommt, wird strafrechtlich gegen die Urheberinnen und Urheber vorgegangen. Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) verfolgt die Entwicklung der Bedrohungslage laufend und sammelt relevante Informationen über Aktivitäten im Bereich gewalttätiger Extremismus. Solche Aktivitäten sind im Nachrichtendienstgesetz (NDG; SR 121) definiert als Bestrebungen von Organisationen oder Personen, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten.</p>
----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Tierrechtsextremismus ist kein neues Phänomen in der Schweiz. Bis 2014/15 wurden regelmässig gewalttätige Aktionen im Namen des Tierschutzes verübt. Auffällig war 2018 eine Häufung von Ereignissen im Zusammenhang mit Tierrechtsextremismus, häufig unter dem Motiv des Antispeziesismus. Die verzeichneten Ereignisse lassen sich insbesondere in gewalttätige Aktionen gegen die Jagd (z. B. Beschädigung von Jagdhochsitzen, vor allem im Kanton Zürich) sowie Sachbeschädigungen im Zusammenhang mit dem Fleischverzehr (z. B. Sachbeschädigungen an Unternehmen in der fleischverarbeitenden Branche, vor allem in der Westschweiz) zusammenfassen.

Das Jahr 2018 hat gezeigt, dass eine bestehende Szene des Tierrechtsextremismus mit neuen Exponenten nach langen Jahren der Ruhe wieder gewaltsam agieren kann. Die gewalttätigen Aktionen können durch verschiedene Personen und Gruppierungen durchgeführt werden. Weiter wurde festgestellt, dass die gewaltbereiten Tierrechtsextremismus-Bewegungen in der Schweiz über Kontakte ins nahegelegene Ausland verfügen, über welche auch internationale Kampagnen und damit Aktionen ihren Weg in die Schweiz finden.

Wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Organisation oder Person gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorbereitet oder durchführt, ergreift der NDB sämtliche geeigneten präventiven Massnahmen gemäss NDG, wie z. B. Beobachtungen oder präventive Gespräche. Eine Ausnahme bilden die genehmigungspflichtigen Massnahmen wie Telefon- und E-Mail-Kontrollen, die per Gesetz im Bereich des Gewaltextremismus nicht gestattet sind. Alle nützlichen Informationen übermittelt der NDB seinen Partnern, insbesondere den Strafverfolgungsbehörden. Auch die kantonalen Sicherheitsbehörden treffen die notwendigen Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen. Zudem nehmen sie im Einzelereignis ihre Aufgaben zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung wahr. Im Kanton Genf sind nach intensiven Ermittlungen zahlreiche Personen festgenommen worden, und ein Strafverfahren ist im Gange. Dementsprechend wird der Forderung des Motionärs bereits mit der heutigen Praxis Rechnung getragen.

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---------------------------------------------------

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3915	n	Mo. von Siebenthal. Die Blutgruppe gehört als lebensrettende Information auf die Erkennungsmarke der Armeeangehörigen			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über die militärische Identifikation dahingehend zu ändern, dass die Blutgruppe des Angehörigen der Armee (wieder) auf seiner Erkennungsmarke eingraviert sein muss.
---------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung	<p>Weltweit tragen Soldaten ihre Blutgruppe gut sichtbar auf ihrer Uniform, damit die Sanitäter sie im Falle des Falles so rasch wie möglich mit einer passenden Bluttransfusion versorgen können. Diese lebensrettende Information gehört deshalb wieder auf der Erkennungsmarke (Erma) jedes Armeeangehörigen (AdA) eingraviert. Die Sicherheit unserer Soldatinnen und Soldaten ist höher zu gewichten als alle Überlegungen, die dazu geführt haben, dass die Blutgruppe nicht mehr auf den Erma aufgeführt wird.</p>
-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wenn auch die Erma der älteren AdA angepasst werden, welche noch die veraltete AHV-Nummer auf ihrer Erma tragen, kann ihnen bei dieser Gelegenheit ihre neue AHV-Nummer auf ihrer neuen Marke eingraviert werden.

Stellungnahme Seit der Einführung der Armee 95 wird die Erkennungsmarke (Erma) in den Rekrutenschulen ohne Angabe der Blutgruppe abgegeben. Die Angabe der Blutgruppe ersetzt den regulatorisch vorgegebenen Bluttest, der vor jeder Bluttransfusion durchgeführt werden muss, nicht.

Im Weiteren wäre aus rechtlicher Sicht die Angabe der Blutgruppe auf der Erma nur auf doppelter freiwilliger Basis möglich. Zum Ersten kann die zur Bestimmung der Blutgruppe erforderliche Blutentnahme - wie generell jede Blutentnahme auch - grundsätzlich nur mit Einverständnis der Betroffenen durchgeführt werden. Zum Zweiten handelt es sich bei der Blutgruppe um besonders schützenswerte Personendaten, deren sichtbare Angabe die ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen voraussetzt.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat ein Obligatorium nicht als zielführend. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) prüft aber derzeit im Rahmen des zukünftigen Einsatzes von Blutprodukten im Sanitätsdienst der Armee die Einführung einer freiwilligen Blutgruppenbestimmung mit Angabe auf der Erma.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4080	n	Po. Seiler Graf. Das Zehn-Punkte-Massnahmenpaket für Militäretik in der Schweizer Armee jetzt umsetzen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird eingeladen, über die in seiner Stellungnahme zum Postulat Fridez 13.3183 angekündigte Umsetzung des 10-Punkte-Massnahmenpakets aus seinem Bericht "Militäretik in der Schweizer Armee" Bericht zu erstatten und darzulegen, wie er konzeptionell, finanziell und personell die Achtung der Menschen- und Grundrechte in der Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungskultur in der Schweizer Armee verstärken und das Diversity-Management auf oberster Armeestufe zur Chefsache erklären will.

Begründung Seit 1. Januar 2018 ist ein neuer Absatz 3 in Artikel 77, "Grundpflicht", des Dienstreglements in Kraft. Er lautet: "Jeder Angehörige der Armee hat die Pflicht, die Menschenrechte und die Würde der Menschen in ihrer Vielfalt und ohne Diskriminierung zu achten. Niemand darf insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Sprache, des Alters, der Religion, der sexuellen Orientierung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Lebensstils oder einer Behinderung nachteilig behandelt werden." Dieser Grundsatz sollte nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern auch tatsächlich jene strategische Bedeutung in der Armeeführung erhalten, welche der Umgang mit Diversität und Gleichstellung erfordert. In diesem Zusammenhang ist es aufschlussreich, wie das besagte 10-Punkte-Massnahmenpaket bis jetzt umgesetzt wurde und wie der Bundesrat dieses weiterentwickeln und ausbauen will.

Stellungnahme Das im Postulat erwähnte Massnahmenpaket basiert auf dem am 1. September 2010 veröffentlichten Bericht "Militäretik in der Schweizer Armee" und umfasst 10 mögliche Massnahmen. Diese werden von der Armee konsequent umgesetzt und fortlaufend weiterentwickelt.

So beinhalten die Lehrpläne der Armee nun systematisch die Themen Militäretik und Gleichstellung. Die Militäretik ist ebenfalls Teil der sicherheitspolitischen Ausbildung und wird auf allen Stufen der Mannschafts- und Kaderausbildung integriert.

In den gesetzlichen Grundlagen sowie den Reglementen der Schweizer Armee wurden diese Punkte ebenfalls aufgenommen, und sie werden bei Bedarf fortlaufend ergänzt und präzisiert. Die Angehörigen der Armee werden fortlaufend mit den neuesten Reglementen versorgt und daran ausgebildet. Dadurch und durch eine entsprechende Führungskultur wird sichergestellt, dass im militärischen Alltag die Werte und Normen eingehalten werden.

Die Umsetzung von ethischen Prinzipien wird im Rahmen eines Controllings in Form der Erfassung des Disziplinarstrafwesens, von Fragebogen, Interviews und Inspektionen überprüft. Das Controlling im Bereich Ethik, Integration und Diversity wird fortlaufend weiterentwickelt.

Mit der Schaffung der Fachstelle Diversity und der Fachstelle Extremismus wurde die Ausbildung in den Bereichen "Extremismus" und "Diversity-Management" institutionalisiert. Diese Fachstellen haben ihre Zusammenarbeit mit armeeinternen und -externen Institutionen und Fachgremien aufgenommen und vertieft. Bezüglich Ausbildung gibt es bereits seit mehreren Jahren Sensibilisierungs- und Ausbildungssequenzen, welche durch die Fachstelle Extremismus, die Abteilung Rekrutierung Frauen in der Armee, die Armeeseelsorge, den Psychologisch-Pädagogischen Dienst und den Sozialdienst der Armee umgesetzt werden. Durch kontinuierliche Kommunikationsmassnahmen werden die Themen Ethik und Diversity vermittelt und deren Wichtigkeit unterstrichen.

Abschliessend kann somit festgehalten werden, dass die im Bericht "Militäretik in der Schweizer Armee" vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt und Weiterentwicklungen laufend implementiert werden. Ein Bericht, wie ihn die Postulantin fordert, würde keinen Mehrwert generieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4114	n	Mo. (Frehner) Reimann Lukas. Gesetzlose Zustände bei Spielertransfers im Fussball			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen und/oder dem Parlament gesetzgeberische Handlungen vorzuschlagen, welche dazu führen, dass der Transferhandel im Fussball der organisierten Kriminalität entzogen werden kann.

Begründung Gemäss einer Zusammenfassung eines Berichtes des Centre International d'Etude du Sport (CIES) vom Juli 2018 gibt es im Transferhandel im Fussball unhaltbare Zustände (s. https://dynamic.faz.net/download/2019/Geheimpapier.pdf?_ga=2.171919011.268470747.1561524996-1262706935.1559629719). Nach den Feststellungen des CIES wird das Transfermilieu von der organisierten Kriminalität beherrscht, die jedes Jahr Milliarden umsetzt, indem sie systematisch gegen das Recht verstösst, insbesondere durch die Verletzung der Spielerrechte, Geldwäscherei, wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und das Begehen von Steuerdelikten.

Gemäss verschiedenen Presseberichten (s. z. B. "Le Matin Dimanche" vom 28. Juli 2019, S. 23-25) unternimmt die Fifa nichts gegen diese Zustände und tut alles dafür, damit die rechtswidrigen Handlungen nicht von der Justiz verfolgt werden können.

Diese Sachverhalte schaden dem Ansehen der Schweiz und dürfen nicht geduldet werden. Es müssen geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Glaubwürdigkeit der Schweiz und ihre Souveränität im Bereich der hier ansässigen internationalen Sportverbände zu wahren.

Einerseits muss das Gesetz bei den Spielertransfers wieder durchgesetzt werden, und andererseits muss die Fifa gezwungen werden, gegen diese Machenschaften vorzugehen.

Stellungnahme Der professionelle Männer-Clubfussball, insbesondere in Europa, ist von einem hohen Grad der Ökonomisierung geprägt. Die 20 umsatzstärksten Clubs weltweit stammen alle aus Europa und wiesen in der Saison 2017/18 je einen Umsatz von zwischen 200 und 750 Millionen Euro aus. Entsprechend hoch sind Spielersaläre und Transfersummen. In der Erwartung auf möglichst lukrative Verträge lassen sowohl Spieler wie auch Clubs diese Transfers und den Abschluss von Anstellungsverträgen häufig durch beauftragte Spieleragenten abwickeln, welche entsprechend an solchen Geschäften mitverdienen. Diese Entwicklung kann zwar als problematisch beurteilt werden, sie stellt aber keinen Grund für eine generelle staatliche Intervention dar.

Die vom Motionär bzw. vom "Football Observatory" des Centre International d'Etude du Sport (CIES) beschriebene Problematik des Transfermarktes betrifft vorweg die Tatsache, dass scheinbar viele Spieleragenten gegen die Treuepflichten verstossen, die sich aus ihrem Vermittlungsauftrag ergeben. Dies dadurch, dass sie nicht die alleinigen Interessen des Auftraggebers, sondern ebenfalls ihre eigenen Interessen im Fokus haben. Die Tätigkeit dieser Spieleragenten ist einerseits durch Reglemente der Fussballverbände und andererseits durch staatliche Gesetzgebung geregelt.

Die von der Fifa bzw. vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) aufgestellten Regeln, die Namen der in der Schweiz aktiven Spieleragenten sowie die Gesamtheit der an die Agenten bezahlten Provisionen sind auf der Homepage des SFV veröffentlicht (vgl. <https://org.football.ch/dokumente/nichtamateure-und-vermittler.aspx>, dort Ziff. 4.5.2 und 4.5.3).

Soweit die betreffenden Spieleragenten dem schweizerischen Recht unterstellt sind, sind insbesondere das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG; SR 823.11) sowie das Obligationenrecht (OR; SR 220) einschlägig. Darüber hinaus unterstehen diese Agenten in ihrer Geschäftstätigkeit den Regeln des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) und den Strafnormen des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0).

Weil es sich bei Spielervermittlungsverträgen um privatrechtliche Rechtsverhältnisse handelt, liegt es primär in der Verantwortung der betroffenen Parteien, Schritte gegen Vertragsverletzungen zu unternehmen. Die Rechtsordnung stellt die dazu notwendigen Instrumente zur Verfügung. Dies gilt insbesondere auch für Verstösse, die ausschliesslich vereinsrechtliche Regelungen betreffen. Die Verantwortung für die richtige Durchsetzung des Vereinsrechts (auch Fifa-Reglemente) liegt bei den Vereinsorganen bzw. bei den Vereinsmitgliedern. Sehen sich diese in ihren Rechten verletzt, so steht ihnen ein Klagerecht nach Artikel 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) zur Verfügung. Es ist mithin nicht Aufgabe der öffentlichen Hand und wäre ein unzulässiger Eingriff ins Vereinsgeschehen, wenn sie sich ausserhalb von solchen Klageverfahren in Vereinsbeschlüsse oder -handlungen einmischen würde, welche nicht gleichzeitig einen Verstoß gegen staatliches Recht darstellen.

Soweit das Handeln von Spieleragenten strafrechtlich relevant sein könnte (etwa weil es die Straftatbestände der Veruntreuung, der ungetreuen Geschäftsbesorgung oder jene des UWG oder des Kartellgesetzes [KG; SR 251] erfüllen könnte), sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, die entsprechenden Abklärungen vorzunehmen, sobald sie von einem entsprechenden Verdacht Kenntnis erhalten.

Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass das bestehende rechtliche Instrumentarium ausreicht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4244	n	Po. Addor. Weniger Bürokratie für die Milizkader unserer Armee!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht die administrativen Abläufe darzulegen, die für die Milizkader unserer Armee bei der Ausübung ihrer Funktion eine übermässige Belastung darstellen. Dargelegt werden soll auch, inwieweit diese Belastung in letzter Zeit zugenommen hat. Der Bericht soll schliesslich Vorschläge enthalten für Massnahmen zur Verringerung dieser administrativen Belastung.

Begründung Die Milizkader unserer Armee, im Speziellen auf Stufe Kompanie und Bataillon, werden von der Last der immer schwerer wiegenden administrativen Aufgaben erdrückt. Sie werden dadurch daran gehindert, sich auf ihre Hauptaufgabe zu konzentrieren: die Führung ihrer Einheit oder ihres Truppenkörpers. Die bürokratischen Anforderungen verlangen diesen Kadern zudem einiges an Zeit ausserhalb des Dienstes ab. Durch diese unerfreuliche Entwicklung verlieren diese Funktionen für die Milizkader an Attraktivität, was zur Folge hat, dass sie vermehrt von Angehörigen des Berufsmilitärs ausgeübt werden. Dies widerspricht dem Grundgedanken, gemäss dem die Führung der Einheiten und der Truppenkörper grundsätzlich Milizkadern obliegt.

Im Folgenden werden Beispiele für solche administrativen Aufgaben genannt:

1. Qualifikationen
2. Archivieren
3. Ausserdienstliche Ausbildungen (z. B. Mil-Office) anstelle einer Ausbildungsunterstützung während des Dienstes
4. Mangel an militärischen IT-Ressourcen, im Speziellen für die ausserdienstliche Arbeit; dies führt dazu, dass es für Kommandanten und Kommandantinnen sehr schwierig oder gar unmöglich ist, Führungsunterstützung zu erhalten
5. Fehlen von effizienten Mitteln für die Übersetzung von Dokumenten
6. Fehlende Möglichkeiten für die Bestellung von Verbrauchs- und Büromaterial per Post (mit Ausnahme von Briefumschlägen)
7. Erfassen der Kontaktangaben der Milizformationen mit hoher Bereitschaft (Made) durch die Einheitskommandanten und -kommandantinnen
8. Erfassen der Personendaten und der Meldungen zu Beginn jedes einzelnen Dienstes
9. Eigendynamik der Kantone bei der Verschiebung von Diensten, insbesondere beim Personal in Schlüsselfunktionen
10. Komplizierte Abläufe bei Gesuchen um Erhalt von nicht zugeteiltem Armeematerial
11. Fehlende Unterstützung bei der Vorbereitung und der Durchführung von Mobilmachungsübungen durch die Mobilmachungsplätze.

Es muss alles unternommen werden, um diese bürokratische Fehlentwicklung zu stoppen und es den Zivilkadern zu ermöglichen, sich auf ihre Führungsaufgaben zu konzentrieren. Es gilt, Bilanz zu ziehen und in der Folge konkrete Vorschläge zu formulieren.

Stellungnahme Auch der Bundesrat ist der Meinung, dass die administrative Belastung der Milizoffiziere ausserhalb der Dienstzeit möglichst klein gehalten werden muss. Er ist zudem der Ansicht, dass eine Reduktion des Arbeitsaufwandes ausserhalb der Dienstzeit die Armee attraktiver macht und somit einen Beitrag zur Sicherstellung des Kadernachwuchses leistet. Verschiedene bereits beauftragte Massnahmen im Bereich der Digitalisierung unterstützen die Modernisierung der Prozesse über die Verwaltungseinheiten hinweg und vereinfachen die Zusammenarbeit mit den Kantonen, Gemeinden, der Bevölkerung und der Wirtschaft.

Die Armee hat bereits im Jahr 2014 den Kommandanten aller Stufen, den Chefs Personelles sowie den Adjutanten den Zugriff auf das Personal-Informationssystem der Armee (Pisa) ermöglicht und damit diverse administrative Abläufe digitalisiert und vereinfacht.

Auch mit der Zur-Verfügung-Stellung der Software Mil-Office wurden diverse administrative Arbeiten digitalisiert und ein Datenaustausch mit dem Pisa ermöglicht. Mil-Office steht seit Mitte der Neunzigerjahre zur Verfügung und wurde laufend weiterentwickelt. Mit der fünften Version wird der Truppe ab 2020 ein Lagermodul zur Bewirtschaftung des Materials sowie ein Cockpit zur Vereinfachung des Meldewesens zur Verfügung gestellt.

Seit 2018 wird im Rahmen der Motion Dobler 18.3179 das Vorhaben zur Digitalisierung des Dienstbüchleins und der damit verbundenen administrativen Prozesse im Bereich Verteidigung umgesetzt (inkl. Zivilschutz). Ferner wird zurzeit ein Vorhaben zur Schaffung einer plattformunabhängigen, digitalen Infrastruktur erarbeitet. Diese soll es den Milizkadern ermöglichen, mit privaten Geräten digitale Informationen zu erstellen, zu speichern und auszutauschen. Weitere Massnahmen wie zum Beispiel die Digitalisierung diverser Formulare zur Effizienzsteigerung werden geprüft.

Mit all diesen ergriffenen Massnahmen kommt die Armee den Begehren des Postulanten bereits nach. Die Erstellung eines neuen Berichtes erscheint dem Bundesrat daher nicht als zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4599	n	Mo. Zuberbühler. Ein zeitgemässer Sold für unsere Soldaten!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Sold für Angehörige der Armee an die Kaufkraft anzupassen und regelmässig zu überprüfen.

Begründung Angehörige der Armee müssen während ihrer Dienstzeit zu Gunsten der Allgemeinheit auf vieles verzichten. Der Sold hat zwar durch die Ausrichtung des Erwerbsersatzes mittlerweile seine existenzielle Bedeutung verloren, ist aber nach wie vor ein starkes Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Dienstleistenden.

1987 wurde der Sold letztmals angepasst. Seither hat sich die Kaufkraft aber massgeblich verändert. Nach über 30 Jahren ist es somit längst überfällig, den Sold an das heutige Preisniveau anzugleichen. Und auch künftig soll der Bundesrat regelmässig prüfen, ob der Sold noch eine angemessene Kaufkraft aufweist, damit der Sold nicht zu einer reinen Symbolik verkommt.

Stellungnahme Der militärische Sold wird in der Schweiz seit langem weniger als eigentliches Entgelt für die Militärdienstleistungen betrachtet als vielmehr als Entschädigung für die mit dem Dienst verbundenen persönlichen Auslagen. Seit der Einführung der Erwerbsersatzordnung im Jahre 1940 hat er seine existenzielle Bedeutung praktisch verloren. Die Entschädigungssätze der Erwerbsersatzordnung wurden seit ihrem Bestehen laufend erhöht und auch der Teuerung angepasst. Daneben gilt der Sold weiterhin als besonderes Zeichen der Wertschätzung des Staates an jene Bürgerinnen und Bürger, die sich persönlich für die Sicherheit des Landes engagieren. Dieses Zeichen der Wertschätzung wird in gleicher Höhe wie den Militärdienstleistenden auch den Angehörigen des Zivilschutzes und den Zivildienstleistenden ausgerichtet. Der Sold hat somit eher einen symbolischen als finanziellen Wert und ist ein Zeichen der Anerkennung für die persönliche Dienstleistung eines Einzelnen im Interesse von Staat und Gesellschaft. Bei der Beurteilung der Höhe des Soldes gilt es in Rechnung zu stellen, dass Dienstleistende Kost und Logis gratis erhalten. Überdies entstehen ihnen ihre Ausgaben für persönliche Bedürfnisse nicht nur im Militärdienst, sondern auch im Zivilleben.

Mit der Teilrevision des Bundesbeschlusses über die Verwaltung der Schweizerischen Armee erfolgte 1987 letztmals eine Anpassung des Soldansatzes. Für den Soldaten erhöhte sich damit der tägliche Sold von 4 Franken auf 5 Franken.

Würde der gesamte Sold für sämtliche Gradgruppen (vom Rekruten bis zum Obersten) der Kaufkraftentwicklung angepasst, so würden der Armee geschätzte Mehrausgaben von jährlich rund 15 Millionen Franken entstehen. Weil der Sold auch für Schutzdienst- und Zivildienstpflichtige angepasst werden müsste, würden Bund, Kantone und den Zivildienst-Einsatzbetrieben zusätzliche Kosten in der Höhe von jährlich rund 5 Millionen Franken entstehen (davon 1.3 Millionen den Kantonen für geleistete Dienstage im Zivilschutz, rund 140 000 Franken dem Bundesamt für Zivildienst und rund 3.6 Millionen Franken den Zivildienst-Einsatzbetrieben für geleistete Zivildienstage).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
